



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 9. November 1998

Nummer 46

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Chef der Staatskanzlei | |
| Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und den Regierungen der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach | 946 |
| Ministerium des Innern | |
| Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte“ oder „Verwaltungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen „Allgemeine innere Verwaltung des Landes“ und „Kommunalverwaltung“ | 948 |
| Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | |
| Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg | 949 |
| Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr | |
| Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und für Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober 1998 (Reformationstag) im Land Brandenburg für Fahrten von und nach Berlin | 950 |
| Ministerium der Finanzen | |
| Wegfall der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg | 950 |
| Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 45/1998 | |

**Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens
zwischen der Regierung des Landes Brandenburg
und den Regierungen der Länder Hessen,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und
der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die
einheitliche Ausbildung und Prüfung für den
höheren Staatsdienst im Markscheidefach**

Vom 23. Oktober 1998

Das in Potsdam am 11. Mai 1998 unterzeichnete Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und den Regierungen der Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach ist nach seinem Artikel 9 am 1. Juni 1998 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 23. Oktober 1998

Der Ministerpräsident

In Vertretung
Alwin Ziel

**Verwaltungsabkommen
über
die einheitliche Ausbildung und Prüfung für
den höheren Staatsdienst im Markscheidefach**

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie und Verkehr,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Arbeit, und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Entwürfe zu Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gemeinsam zu beraten mit dem Ziel, daß nach Maßgabe des für die Vertragspartner geltenden Beamtenrechts inhaltlich übereinstimmende Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach erlassen werden.
2. Jeder Vertragspartner ist bereit, Bergvermessungsreferendare des anderen Vertragspartners auf dessen Antrag in einzelnen Ausbildungsabschnitten gastweise auszubilden.
3. Für die Durchführung der zweiten Staatsprüfung bilden die Länder Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und die Freistaaten Sachsen und Thüringen beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einen gemeinsamen Prüfungsausschuß.

Der Ausschuß führt die Bezeichnung

„Gemeinsamer Prüfungsausschuß für den
höheren Staatsdienst im Markscheidefach“

4. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sowie die übrigen vier Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes, dem Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt berufen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Beamte des höheren Dienstes sein.

Die Vertragspartner stellen in alphabetischer Reihenfolge abwechselnd den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Jedes Land kann zugunsten eines anderen Landes auf den Vorsitz im Prüfungsausschuß verzichten. Die Prüfer und deren Stellvertreter werden von den für den Bergbau zuständigen Landesbehörden gestellt und zwar zwei Prüfer vom Land Nordrhein-Westfalen (davon ein Prüfer und dessen Stellvertreter mit der Befähigung zum Richteramt), ein Prüfer vom Land Niedersachsen und ein Prüfer vom Saarland. Die Länder Brandenburg und Hessen und die Freistaaten Sachsen und Thüringen stellen einen Prüfer, wenn ein von ihrer Bergbehörde ausgebildeter Bergvermessungsreferendar geprüft wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welcher Prüfer in diesem Falle ausscheidet.

5. Die Aufgaben des Vorsitzenden und der weiteren Mitglie-

der des Prüfungsausschusses ergeben sich - unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens - aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Die Führung der Dienstgeschäfte des Prüfungsausschusses liegt beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Vorsitzende regelt die Geschäftsführung und die Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß wird jeweils für das Land tätig, deren Referendar geprüft wird.

6. Die Vertragspartner machen dem Prüfungsausschuß mit der Meldung zur Prüfung Vorschläge für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und den freien Vortrag.
7. Die Reisekosten der Mitglieder des Prüfungsausschusses trägt jeder Vertragspartner für die in seinem Dienst stehenden Mitglieder. Jeder Vertragspartner trägt auch die sonstigen Kosten, die ihm bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens entstehen.
8. Den an dem Abkommen nicht beteiligten Ländern der Bundesrepublik Deutschland steht es frei, diesem Abkommen beizutreten. Die Beteiligung dieser Länder am Prüfungsausschuß bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.
9. Dieses Abkommen tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann es mit einer Frist von fünf Jahren zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen.

Potsdam, den 11. Mai 1998

Im Namen der Landesregierung des Landes Brandenburg

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg

Dr. Burkhard Dreher

Wiesbaden, den 27. Mai 1998

Für das Land Hessen

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Priska Hinz

Hannover, den 18. Mai 1998

Für die Landesregierung des Landes Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Dr. Peter Fischer

Düsseldorf, den 23. April 1998

Im Namen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

Saarbrücken, den 24. Juli 1998

Im Namen der Landesregierung des Saarlandes

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Umwelt, Energie und Verkehr

In Vertretung
Heiko Maas

Dresden, den 15. Juni 1998

Im Namen der Staatsregierung des Freistaates Sachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit des Freistaates Sachsen

Dr. Kajo Schommer

Erfurt, den 8. Juni 1998

Im Namen der Landesregierung des Freistaates Thüringen

Der Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

**Prüfungsordnung für die Durchführung von
Zwischenprüfungen nach § 42 des Berufsbildungs-
gesetzes im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellte“ oder
„Verwaltungsfachangestellter“ in den Fach-
richtungen „Allgemeine innere Verwaltung
des Landes“ und „Kommunalverwaltung“**

Erlass des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1998

Auf Grund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94) erlässt das Ministerium des Innern mit Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 08.10.1998 die nachstehende Prüfungsordnung:

**§ 1
Zweck**

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

**§ 2
Prüfungsausschüsse**

Für die Durchführung der Zwischenprüfung sind die Prüfungsausschüsse zuständig, die für die Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 36 des Berufsbildungsgesetzes und Abschnitt 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen „Allgemeine Verwaltung des Landes“ und „Kommunalverwaltung“ vom 18. September 1997 (GVBl. II S. 783) errichtet wurden.

**§ 3
Geschäftsführung**

Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**§ 4
Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Be-

rufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

**§ 5
Prüfungszeitpunkt**

Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979, BGBl. I S. 866, geändert durch die Verordnung vom 2. April 1981, BGBl. I S. 349).

**§ 6
Festsetzung des Prüfungstermins und
Anmeldung zur Teilnahme**

(1) Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest. Sie gibt den Auszubildenden die Prüfungstermine und Prüfungsorte bekannt und fordert sie auf, die Auszubildenden zur Zwischenprüfung anzumelden.

(2) Die zuständige Stelle lädt die Auszubildenden unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der mitzubringenden Arbeits- und Hilfsmittel zur Prüfung ein.

**§ 7
Gegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand von drei praxisbezogenen Fällen oder Aufgaben in je 60 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten für die beiden ersten Ausbildungshalbjahre genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die für die Errichtung der Prüfungsausschüsse gemäß § 36 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes zuständige Stelle bestimmt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Sie ist gehalten, überregionale Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese vorgegeben werden.

**§ 8
Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße**

Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtführende von der Prüfung ausschließen.

§ 9

Erkrankung, Versäumnis

Prüfungsteilnehmer, die durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Ablegung der Prüfung verhindert sind, haben die Prüfung an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 10

Feststellung des Ausbildungsstandes, Bewertung

(1) Auf Grund der Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss den Ausbildungsstand fest. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu begutachten und entsprechend § 19 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen „Allgemeine Verwaltung des Landes“ und „Kommunalverwaltung“ zu bewerten.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die durch drei geteilte Summe der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Gesamtergebnis. Ergeben sich beim Gesamtergebnis Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Korrektur- oder Bewertungshinweise sind so abzufassen, dass eine Mängel- und Ursachenanalyse möglich ist.

§ 11

Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Prüfungsbescheinigung aus. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel oder Ausbildungsdefizite, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Bescheinigung enthält:

- a) die Bezeichnung „Prüfungsbescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
- c) das Datum der Ablegung der Zwischenprüfung,
- d) das Gesamtergebnis und Angaben zum Ausbildungsstand,
- e) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

(2) Eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

(3) Eine Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung wird Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt Teil III, Zwischenprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter“ in den Fachrichtungen „Allgemeine Verwaltung des Landes“ und „Kommunalverwaltung“ vom 27. Januar 1993 (ABl. S. 294) außer Kraft.

Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter aus Kreisen der öffentlichen Arbeitgeber für die Sozialgerichte des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 13. Oktober 1998

Auf Grund des § 16 Abs. 4 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535) wird für den Bereich der der Aufsicht des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstehenden Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Land Brandenburg Folgendes angeordnet:

1. Bei Vorschlägen für die Berufung von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des Landes zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber an den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sollen Beamtinnen und Beamte des höheren oder gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Angestellte benannt werden, die in ihrer dienstlichen Eigenschaft Arbeitgeberfunktionen oder leitende Funktionen ausüben. Dazu gehören insbesondere Behörden- oder Dienststellenleiter und deren Vertreter sowie die Abteilungs- oder Amtsleiter. Daneben können auch Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, die als Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten für Arbeitnehmer oder auf den Gebieten des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts tätig sind, benannt werden, sofern diese über besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen und aufgrund ihrer Persönlichkeit zur Vertretung ihrer Behörde oder Dienststelle geeignet sind.
2. Auf die persönlichen Voraussetzungen nach den §§ 16, 17, 35 des Sozialgerichtsgesetzes zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter wird hingewiesen.

**Allgemeine Ausnahmegenehmigung vom
Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen mit
einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und
für Anhänger hinter Lastkraftwagen am
31. Oktober 1998 (Reformationstag) im Land
Brandenburg für Fahrten von und nach Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Abteilung 5
Vom 19. Oktober 1998

Im Benehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Berlin und dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wird gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - ausnahmsweise genehmigt, daß Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Anhänger hinter Lastkraftwagen entgegen § 30 Abs. 3 und 4 StVO am 31. Oktober 1998 (Reformationstag) von 0.00 bis 22.00 Uhr auf allen Straßen des Landes Brandenburg von und nach Berlin zum Zwecke der Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Land Berlin verkehren dürfen. Diese Allgemeine Ausnahmegenehmigung umfaßt auch alle Leerfahrten im Land Brandenburg, die im Zusammenhang mit Beförderungen zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Land Berlin durchgeführt werden müssen. Zur Glaubhaftmachung, daß die Verkehre zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Land Berlin erfolgen, sind während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis, in dem das geförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden, mitzuführen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich zu machen.

**Wegfall der Gewährung von
Anwärtersonderzuschlägen an Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Az.: 15.4 - 2008 - 63 - 02
Vom 21. Juli 1998

Mit dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 13.04.1993 - I - I/5 B AnwSZV 02 - (ABl. S. 1250) und vom 12.02.1996 - 15 - 2008 - 63 - 02 - (ABl. S. 292) wurde der Personenkreis geregelt, dem Anwärtersonderzuschläge nach § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Anwärtersonderzuschlags-Verordnung (AnwSZV) gezahlt werden dürfen. Hierzu gehörten:

- Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AnwSZV),
- Kartographeninspektorenanwärter (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AnwSZV),
- Regierungsbauinspektorenanwärter (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AnwSZV),
- Regierungsbaureferendare der Fachrichtungen Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau- und Elektrotechnik (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AnwSZV),
- Vermessungsinspektorenanwärter (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AnwSZV),
- Vermessungsreferendare (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 AnwSZV),
- lebensältere Anwärter des mittleren Polizeidienstes mit abgeschlossener Berufsausbildung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AnwSZV).

Aufgrund der inzwischen veränderten Arbeitsmarkt- und Bewerberlage werden die Voraussetzungen für die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen, die den Charakter einer „Anwerbe- und Bleibeprämie“ haben, allgemein nicht mehr als erfüllt angesehen. Die Rundschreiben vom 13.04.1993 und 12.02.1996 werden deshalb insoweit außer Kraft gesetzt, als sie bisher die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zugelassen haben.

Eine Bund-Länder-Umfrage hat ergeben, daß die Mehrheit der Länder ebenfalls keine Anwärtersonderzuschläge mehr zahlt (Anlage). Angesichts der äußerst angespannten Haushaltssituation kann im Land Brandenburg nicht anders verfahren werden.

Soweit vorhandenen Anwärtern Anwärtersonderzuschläge noch gezahlt werden, besteht Einverständnis mit einer übergangsweisen Weiterzahlung bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf.

Ebenfalls Einverständnis besteht mit einer übergangsweisen Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen für die Personen, die noch im Jahr 1998 eingestellt werden, wenn die Gewährung dieser Zuschläge zum Einstellungsangebot bisher durchgeführter Ausschreibungen gehörte. Es wird allerdings gebeten, dem Ministerium der Finanzen die Anzahl der hiervon betroffenen Personen mitzuteilen.

Anlage

Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Stand: Nov. 1997

| Personenkreis | BB | Bund | BW | BY | BE | HB | HH | HE | MV | NI | NW | RP | SL | SN | ST | SH | TH |
|---|----------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in JVA | x x | - - | - - | - - | - - | x - | x x | x x | x - | - - | x x | - - | x - | - - | - - | x - | - - |
| Kartographeninspektoranwärter | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Regierungsbauinspektoranwärter | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Regierungsbaureferendare der Fachrichtungen | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Hochbau | x | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | x | x | - | - | - |
| - Tiefbau | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - Maschinenbautechnik | x | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| - Elektrotechnik | x | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |
| Vermessungsinspektoranwärter | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | x |
| Vermessungsreferendare | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - | x | - | - | x |
| (Anwärter des mittleren Polizeivollzugsdienstes) | x ¹ | - | - | - | - | - | x | - | - | - | - | - | - | - | - | - | - |

¹ nur lebensältere Beamte

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

952

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 46 vom 9. November 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0